



DAS BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ INFORMIERT:

Information für Unternehmer/innen zur Einreichung von Jahresabschlüssen an das Firmenbuch über FinanzOnline und den Elektronischen Rechtsverkehr (ERV) der Justiz

GESETZLICHE GRUNDLAGE

Kapitalgesellschaften und kapitalistische Personengesellschaften (§ 221 Abs. 5 UGB) müssen Jahresabschlüsse und andere Unterlagen der Rechnungslegung (Lagebericht, Konzernabschluss etc) seit dem Geschäftsjahr 2008 elektronisch an das Firmenbuch übermitteln (Ausnahme: Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis EUR 70.000,--). Weitere für Sie wichtige gesetzliche Bestimmungen finden Sie in der Verordnung der Bundesministerin für Justiz über den Elektronischen Rechtsverkehr (ERV 2021) idgF. Seit der ERV 2021 sind ab 1. Juli 2022 (§ 14 Abs. 1 ERV 2021) die Unterlagen grundsätzlich in strukturierter Form einzureichen (§ 12 Abs. 2 und 4 ERV 2021)

1. im Wege von FinanzOnline oder
2. eines von der Justiz zur Verfügung gestellten Speichers (Justiz-Box) und Übersendung der elektronischen Eingabe mit Referenz gemäß der Schnittstellenbeschreibung (§ 7 ERV 2021), wenn die Unterlagen im einheitlichen elektronischen Berichtsformat (ESEF)¹ aufgestellt wurden (bei Jahresfinanzberichten für börsennotierte Gesellschaften nach § 124 BörseG 2018 verpflichtend); oder
3. mit den auf JustizOnline zur Verfügung gestellten Formularen für kleine GmbH und kleine GmbH & Co KG.

Nur wenn die Übermittlung nicht strukturiert möglich ist, können die Unterlagen auch als PDF-Anhang oder im Weg eines Urkundenarchives einer Körperschaft öffentlichen Rechts (§ 91c GOG) im ERV eingebracht werden (§ 12 Abs. 3 ERV 2021).

¹ Im XHTML-Format (Art. 3 der Delegierten VO (EU) 2019/815) mit Auszeichnung des IFRS-Konzernabschlusses in XBRL (Art. 4 Abs. 4 der Delegierten VO (EU) 2019/815).

GEBÜHREN

Für die Einreichung des Jahresabschlusses werden seit dem GesDigG 2022 (Einreichung nach dem 30. November 2022) nur noch die Eingabengebühren (zB für eine GmbH [Stand Dezember 2022:] 36 Euro) fällig. Bei elektronischer Einbringung sind die Gebühren durch Abbuchung und Einziehung zu entrichten (§ 4 Abs. 4 GGG), dafür ist verpflichtend ein Konto anzugeben.

EINBRINGUNG ÜBER FINANZONLINE

Seit März 2008 besteht für jene Unternehmer/innen, die keinen Wirtschaftstreuhänder in Anspruch nehmen wollen, die Möglichkeit, den Jahresabschluss selbst elektronisch einzureichen. Dies muss in einer vorgegebenen Struktur (XML-Format) erfolgen. Dazu ist es notwendig, die Bilanzdaten aus der Buchhaltungssoftware des Unternehmers/Wirtschaftstreuhänders in diese Struktur elektronisch umzuwandeln. Die Details zur Struktur entnehmen Sie bitte der Seite www.edikte.justiz.gv.at (Kundmachungen der Justiz » Elektronischer Rechtsverkehr (ERV) » ERV-Jahresabschluss Firmenbuch (ERV-JAb) über FinanzOnline oder ERV-Justiz » „3.32 Struktur JAb E-Bilanz“) oder auf der Seite von FinanzOnline www.bmf.gv.at (Services » FinanzOnline » Informationen für Softwarehersteller » E-Bilanz).

Sofern in Ihrem Unternehmen keine ausreichend große IT-Abteilung vorhanden ist, wenden Sie sich an einen der Softwarehersteller (Informationen über die Softwarehersteller, welche dies anbieten, erteilt die Wirtschaftskammer, Fachverband UBIT).

Nur für kleine GmbH (gemäß § 221 Abs. 1 UGB) und kleine kapitalistische Personengesellschaften (z.B. GmbH & Co KG) ist seit 2008 die händische Eingabe der Bilanzdaten in ein elektronisches Formblatt, das im Internet (<https://justizonline.gv.at/jop/web/formulare/kategorie/2>) zur Verfügung steht, vorgesehen. Das Formular ist mit Ausfüllhilfen ausgestattet und führt den Anwender bis zur Absendung über FinanzOnline.

WER DARF DEN ELEKTRONISCHEN JAHRESABSCHLUSS EINREICHEN?

- Der Jahresabschluss ist von sämtlichen gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen (§ 222 Abs. 1 UGB). Das bedeutet, dass auch bei Einzelvertretungsbefugnis sämtliche Geschäftsführer/innen den Jahresabschluss unterzeichnen müssen.
 - Anlässlich der Einreichung sind im Datensatz der Zu- und mindestens ein Vorname derjenigen Personen anzuführen, die diese Unterlage im Original

unterfertigt haben, und das Geburtsdatum oder die Personenkennung (§ 12 Abs. 1 ERV 2021).

- Das Datum der Unterfertigung ist maßgebend dafür, ob die richtige Person als Geschäftsführer/in / Vorstand etc. unterschrieben hat.
- Die Einbringung des vollständigen Jahresabschlusses kann erfolgen:
 - durch die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft, die eine/n Vertreter/in zur Einbringung ermächtigen (siehe die Ausführungen unten „Übermittlung durch den Rechtsträger selbst“);
 - durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in (Notar/in, Rechtsanwältin/Rechtsanwalt), oder
 - durch einen Revisionsverband, eine/n Wirtschaftstreuhänder/in (Wirtschaftsprüfer/in und Steuerberater/in) oder einen/n Bilanzbuchhalter/in („Botenfunktion“). Bilanzbuchhalter/innen müssen zur selbständigen Berufsausübung berechtigt und Mitglieder der Wirtschaftskammer sein.
- Anlässlich der Einbringung hat die einbringende Person zu bestätigen, dass die elektronisch übermittelte Unterlage der im Original unterfertigten Unterlage entspricht (§ 12 Abs. 1 ERV 2021).
- Wird nur der Auszug aus der Bilanz und der offenzulegende Anhang (in Papierform) übermittelt (kleine GmbH bzw GmbH & Co KG), muss dieser Auszug nur von den gesetzlichen Vertretern in vertretungsbefugter Anzahl (z.B. durch eine/n Geschäftsführer/in bei Einzelvertretungsbefugnis) unterzeichnet sein. Im elektronischen Formblatt und bei der strukturierten Eingabe in FinanzOnline bezieht sich die Angabe aber auf diejenigen Personen, die den Jahresabschluss unterfertigt haben. Das sind nach § 222 Abs. 1 UGB sämtliche gesetzlichen Vertreter.

ÜBERMITTLUNG DURCH DEN RECHTSTRÄGER SELBST

Wenn die Übermittlung unmittelbar durch den Rechtsträger unter seiner eigenen Kennung vorgenommen wird, sind nachstehende Hinweise zu beachten und zwar unabhängig davon, ob es sich um einen Jahresabschluss in XML Struktur oder einen eingescannten Jahresabschluss (PDF) handelt oder das elektronische Formular für die kleine GmbH (bzw. kleine GmbH & Co KG) verwendet wird:

Wie schon erwähnt, ist der Jahresabschluss samt Lagebericht (und allenfalls weitere Unterlagen der Rechnungslegung nach § 277 Abs. 1 UGB) von sämtlichen gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen (§ 222 Abs. 1 UGB); das heißt, dass auch bei Einzelvertretungsbefugnis sämtliche Geschäftsführer/innen den Jahresabschluss

unterzeichnen müssen (dasselbe gilt gemäß § 244 Abs. 1 UGB auch für den Konzernabschluss).

Von dieser Unterzeichnung des Jahresabschlusses ist die Einbringung desselben nach § 277 Abs. 1 UGB zu unterscheiden.

Verfügt die Gesellschaft über eine/n einzige/n gesetzliche/n Vertreter/in (z.B. wenn eine GmbH eine einzige Geschäftsführerin hat), so hat diese/r den Jahresabschluss zu unterfertigen und kann ihn auch elektronisch übermitteln.

Hat eine Gesellschaft mehr als einen gesetzlichen Vertreter, so ist – außer im Falle einer Alleinvertretungsbefugnis (Einzelgeschäftsführung) des Einbringers – zur Übermittlung (Einreichung des Jahresabschlusses) eine Ermächtigung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft erforderlich.

Die/Der Einbringer/in hat im Datensatz den Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen derjenigen Personen anzuführen, die den Jahresabschluss im Original nach § 222 Abs. 1 UGB unterfertigt haben. Überdies ist entweder das Geburtsdatum oder die Personenkennung (Buchstabenkennung laut Firmenbuchauszug) der betreffenden Personen anzuführen.

Bei der Übermittlung hat die/der Einbringer/in anzugeben, ob sie/er als einzige/r, einzelvertretungsbefugte/r oder von den gesetzlichen Vertretern ermächtigte/r Vertreter/in der Gesellschaft einschreitet. Gleichzeitig hat sie/er zu bestätigen, dass ihr/ihm ein von den als Unterzeichner/innen angeführten Personen eigenhändig unterfertigter und dem übermittelten entsprechender Jahresabschluss vorliegt.

Es ist erforderlich, dass als Einbringer/in diejenige Person angegeben wird, auf die sich die Zugangsberechtigung zu FinanzOnline bezieht und eine der nachstehenden Erklärungen zur Vertretungsbefugnis entweder in FinanzOnline (bzw. für kleine GmbH und kleine GmbH & Co KG im elektronischen Formular) mit 1, 2 oder 3 ausgewählt oder im ERV-Justiz mitgesendet wird:

Die/Der Einbringer/in bestätigt, dass:

- sie/er die/der einzige Vertreter der Gesellschaft ist und ihr/ihm ein von sämtlichen gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft (§ 222 Abs. 1 UGB) eigenhändig unterfertigter Jahresabschluss vorliegt und dass die übermittelten Daten diesem entsprechen, (1) oder
- sie/er für die Gesellschaft einzelvertretungsbefugt ist und ihr/ihm ein von sämtlichen gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft (§ 222 Abs. 1 UGB) eigenhändig unterfertigter

Jahresabschluss vorliegt und dass die übermittelten Daten diesem entsprechen, (2)
oder

- sie/er einer der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft ist, sie/er von den gesetzlichen Vertretern ermächtigt wurde und ihr/ihm ein von sämtlichen gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft (§ 222 Abs. 1 UGB) eigenhändig unterfertigter Jahresabschluss vorliegt und dass die übermittelten Daten diesem entsprechen (3).

JAHRESABSCHLÜSSE MIT BESTÄTIGUNGSVERMERK

Die vorgenannten Ausführungen gelten gleichermaßen, wenn ein geprüfter Jahresabschluss eingebracht wird. Der Bestätigungsvermerk wird dabei grundsätzlich als PDF im XML Datensatz übermittelt. Nur bei Verwendung des elektronischen Formblatts ist der Wortlaut des Bestätigungsvermerks in das freie Textfeld aufzunehmen.

Im Zuge der Veröffentlichung wird gemäß § 12 Abs. 5 ERV 2021 darauf hingewiesen, dass sich der Bestätigungsvermerk ausschließlich auf den von der/vom Abschlussprüfer/in oder Revisionsverband geprüften und von sämtlichen gesetzlichen Vertretern unterzeichneten Unterlagen bezieht.